

dargetan ist, dass der Ehemann der Rekursgegnerin nichts dagegen einwendet, mit einer Mietzinsforderung für die Zeit über den 1. Oktober 1930 hinaus belangt zu werden.

3. — Sodann hat der Ehemann der Rekursgegnerin die Wohnung im Hause des Rekurrenten über den Zeitpunkt hinaus, auf den ihm die Auflösung des Mietvertrages angedroht war, im Gebrauche gehabt. Auf welchen anderen Rechtsgrund er sich hiebei hätte stützen können, als auf den Mietvertrag, den er eben nicht als aufgelöst gelten lassen wollte, wie seine Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügung dartun, ist nicht erfindlich. Unter diesen Umständen erscheint es nicht von vorneherein ausgeschlossen, sondern verdiente der richtlichen Nachprüfung vorbehalten zu werden, ob der Rekurrent trotz der auf einen früheren Zeitpunkt angedrohten Vertragsauflösung nicht mindestens bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes doch noch eine retentionsversicherte Mietzinsforderung erworben habe, anstatt einer blossen unversicherten Schadenersatzforderung wegen Verzuges in der Rückgabe. Jedenfalls liegt für die Betreibungsbehörden in einem solchen Falle kein genügender Anlass vor, um dem Hauseigentümer von vorneherein die Geltendmachung des Retentionsrechtes zu verunmöglichen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zur Entscheidung über den Beschwerdegrund der Unpfändbarkeit an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

#### 43. Entscheid vom 21. Oktober 1931

i. S. S. A. des Chaux et Ciments du Haut-Rhin.

Die Betreibung kann nicht mehr am bisherigen (ordentlichen) Betreibungsorte fortgesetzt werden, auch nicht durch Teilnahme an einer Pfändung, wenn der Schuldner vor der Pfändungsankündigung weggezogen ist, sei es auch ins Ausland. SchKG Art. 53.

Ausschluss von nova im Rekursverfahren vor Bundesgericht. OG Art. 80.

Lorsque le débiteur transfère son domicile ailleurs, même à l'étranger, au cours de la poursuite, mais avant l'avis de saisie, la poursuite ne peut plus être continuée au *for* précédent. Il n'est même plus possible de participer à une saisie qui y a été exécutée auparavant. Art. 53 LP.

Dans la procédure de recours devant le TF il ne peut être allégué de faits nouveaux. Art. 80 OJF.

Quando nel corso dell'esecuzione, ma prima dell'avviso di pignoramento, il debitore trasferisce il proprio domicilio altrove (anche all'estero) l'esecuzione non può essere continuata al foro precedente. Anche la partecipazione ad un pignoramento ivi eseguito in precedenza cessa d'essere possibile. Art. 53 LEF. Non si possono addurre fatti nuovi nella procedura di ricorso avanti il Tribunale federale.

A. — Die Rekurrentin hatte Ende November 1930 in Kreuzlingen gegen den dort wohnenden Rekursgegner einen Arrest herausgenommen, wogegen der Rekursgegner Arrestaufhebungsklage anstrebte, und Anfangs Dezember Betreibung angehoben. Auf das am 16. Februar 1931 gestellte Fortsetzungsbegehren hin wurden die Arrestgegenstände am 17. Februar gepfändet. Nachdem am 6. Mai die Arrestaufhebungsklage zugesprochen worden war, verlangte der Rekursgegner die Aufhebung der Pfändung mit der Begründung, er habe sich schon am 13. Februar von Stuttgart aus in Kreuzlingen abgemeldet. Das Betreibungsamt entsprach dem Gesuche mit der Begründung, der Rekursgegner sei schon vor dem Pfändungsvollzug ins Ausland weggezogen, der Pfändungsvollzug also erst nach dem Wegzug ins Ausland erfolgt; die Betreibung könne aber ohne einen sie stützenden Arrest gegen den im Auslande wohnenden Schuldner nicht mehr fortgesetzt werden.

B. — Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, wobei er u. a. geltend machte: Es sei irrelevant, ob der Rekursgegner zur Zeit der Pfändung noch in Kreuzlingen gewohnt habe oder nicht. Die Argumente des Betreibungsamtes würden dazu führen, dass ein Schuldner

durch jeden Wohnsitzwechsel die Betreibung bezw. deren Fortsetzung verhindern könnte.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 28. September 1931 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen und dabei vorgebracht, der Rekursgegner habe vor dem 17. Februar noch nicht einen neuen Wohnsitz — in Stuttgart — erworben.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Nachdem durch die Gutheissung der Arrestaufhebungsklage festgestellt worden ist, dass die Rekurrentin keinen Arrestgrund gegen den Rekursgegner hatte, kann, wie die Vorinstanz zutreffend entschieden hat, die Rekurrentin nichts mehr aus Art. 52 SchKG herleiten, der den Betreibungsort des Arrestes vorsieht. Indessen hat die Aufhebung des Arrestes deswegen nicht auch den Hinfall der alsbald nach seinem Vollzug angehobenen Betreibung nach sich gezogen, weil sie am allgemeinen Betreibungsorte des Rekursgegners geführt worden war. Allein wenn der Schuldner nach Anhebung der Betreibung seinen Wohnsitz verändert, so wird gemäss Art. 53 SchKG die Betreibung nur dann am Orte, wo die Betreibung angehoben worden ist, auch fortgesetzt, wenn dies erst geschieht, nachdem ihm die Pfändung angekündigt worden ist. Zutreffend hat die Vorinstanz diese und nicht die von der Rekurrentin angeführte Vorschrift des Art. 66 SchKG zur Anwendung gebracht, die zur Voraussetzung hat, dass der im Auslande wohnende Schuldner in der Schweiz einen Betreibungsort habe. Dass der Rekursgegner Kreuzlingen verlassen habe, bevor ihm die Pfändung angekündigt worden ist, bestreitet die Rekurrentin auch vor Bundesgericht nicht. Dagegen macht sie nun vor Bundesgericht geltend, der Rekursgegner habe bis dahin nicht einen neuen Wohnsitz (in Stuttgart) erworben, weshalb gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB derjenige in Kreuz-

lingen damals noch bestehen geblieben sei. Allein abgesehen von der Frage, ob Art. 48 SchKG nicht der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 ZGB für die Bestimmung des Betreibungsortes entgegenstehe (vgl. JAEGER, Note 3 zu Art. 46 SchKG), sind diese Behauptungen und die bezüglichen Beweisantretungen vor den kantonalen Aufsichtsbehörden nicht aufgestellt worden und daher gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unbeachtlich, der unter gewissen Vorbehalten auch auf den Rekurs in Betreibungs- und Konkursachen Anwendung zu finden hat (vgl. BGE 54 III S. 47 Erw. 1). Nachdem das Betreibungsamt der angefochtenen Verfügung den Wohnsitzwechsel des Rekursgegners zugrunde gelegt, die Rekurrentin jedoch vor den Vorinstanzen, wie ausgeführt, dies nicht in Zweifel gezogen, sondern einfach den Standpunkt eingenommen hat, es komme nichts auf diesen Wohnsitzwechsel an, ist sie mit ihrer bezüglichen Bestreitung ausgeschlossen und muss es bei der Annahme der Vorinstanzen das Bewenden haben, dass der Rekursgegner im Zeitpunkte der Pfändungsankündigung keinen Wohnsitz mehr in Kreuzlingen gehabt habe. Für eine abweichende Lösung im Falle des Wegzuges ins Ausland, nämlich dahin, dass dann die vorausgegangene Pfändungsankündigung nicht Voraussetzung der Fortsetzung der Betreibung am bisherigen Orte sei, geben die einschlägigen Vorschriften keinen Anhaltspunkt ab. Ebensowenig ist Art. 53 SchKG der Auslegung zugänglich, dass, wenn auf das Fortsetzungsbegehren eines Gläubigers hin die Pfändung vor dem Wohnsitzwechsel angekündigt worden ist und daher am bisherigen Orte vollzogen werden kann, gleiches auch zugunsten jedes anderen während der Teilnahmefrist die Fortsetzung verlangenden Gläubigers ungeachtet des inzwischen erfolgten Wohnsitzwechsels gelten müsse.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.